

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der HRE – Häuser Rüb Engineering GmbH (im Folgenden: HRE)**

## **§ 1 Geltungsbereich, abweichende Bedingungen**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Dienstleistungen der HRE. Abweichende Bedingungen des Kunden werden durch HRE nicht akzeptiert. Dies gilt auch, wenn der der Einbeziehung nicht ausdrücklich widersprochen wird.

## **§ 2 Angebote**

Angebote sind stets freibleibend und werden erst durch schriftliche Bestätigung bindend.

## **§ 3 Vertragsgegenstand, Leistungsumfang, Liefertermine**

1. Die vereinbarten Leistungen ergeben sich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung der HRE und ggf. der schriftlich vereinbarten Leistungsspezifikation.
2. Enthält die Leistungsspezifikation Lücken, Fehler, Auslegungsspielräume oder Unklarheiten, ist die HRE dazu berechtigt, die Ingenieur-Dienstleistung nach eigenem Ermessen zu erfüllen.
3. Termine und Fristen für Lieferungen und Leistungen sind nur bei schriftlicher Bestätigung der HRE verbindlich.

## **§ 4 Nachträge, Änderungen des Leistungsumfangs**

1. Nachträge und Änderungen zum vereinbarten Leistungsumfang und deren Auswirkungen auf die Vergütung und die Liefertermine sind zwischen den Parteien schriftlich zu vereinbaren.
2. Erfordert ein Änderungswunsch des Kunden eine umfangreiche Überprüfung, wird dieser Umstand dem Kunden unter Angabe des voraussichtlichen Kostenaufwands schriftlich mitgeteilt.

## **§ 5 Preise, Zahlungsbedingungen, Eigentumsvorbehalt**

1. Es gelten die jeweils aktuellen Preise der Preisliste bzw. des Angebotes der HRE zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Versand- und Verpackungskosten werden separat berechnet. Preisangaben in einem Angebot beruhen auf Schätzungen des erforderlichen Aufwands und sind daher unverbindlich. Ausgenommen sind Festpreisvereinbarungen.
2. Rechnungen der HRE sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang ohne Abzug fällig.
3. Zur Aufrechnung ist der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen berechtigt.
4. Die HRE behält sich das Eigentum an sämtlichen gelieferten Arbeitsergebnissen bis zur vollständigen Erfüllung aller zum Zeitpunkt der Lieferung ausstehender Zahlungsverpflichtungen des Kunden gegenüber der HRE vor.

## **§ 6 Geheimhaltung, Datenschutz**

Die HRE wird wesentliche und nicht allgemein bekannte Angelegenheiten des Kunden mit der im Geschäftsleben üblichen Vertraulichkeit behandeln. Ein darüber hinausgehender Schutz besonders vertraulicher Informationen kann auf Wunsch gesondert vereinbart werden. Die HRE wird personenbezogene Daten des Kunden nur für vertraglich vereinbarte Zwecke verarbeiten oder nutzen.

## **§ 7 Schutz der Arbeitsergebnisse**

1. Die HRE behält sich ihr Urheberrecht an den von ihr erbrachten Leistungen vor. Dem Kunden wird ein zeitlich und örtlich unbeschränktes Nutzungsrecht an den von HRE erbrachten Leistungen eingeräumt.
2. Die Veröffentlichung und Vervielfältigung der von HRE erbrachten Leistung bedarf der vorherigen Zustimmung der HRE.

## **§ 8 Mitwirkungspflichten des Kunden**

Die Einhaltung der Leistungsverpflichtung der HRE setzt die rechtzeitige Erfüllung der Mitwirkung des Kunden wie bspw. Zugang zu seinen Geschäftsräumen, EDV-Systemen und Bereitstellung von Unterlagen voraus. Inhalt und Umfang der Mitwirkungspflicht des Kunden sind im Angebot sowie der Auftragsbestätigung der HRE festgelegt. Erfüllt der Kunde eine seiner Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäß oder nicht unverzüglich, verlängern sich die vertraglich vereinbarten Lieferfristen entsprechend der Verzögerung.

## **§ 9 Abnahme**

1. Die Abnahme der erbrachten Leistung erfolgt unverzüglich nach Anzeige der Abnahmebereitschaft durch HRE und nach Prüfung durch den Kunden. Für abgrenzbare Leistungsteile kann die HRE die Durchführung von Teilabnahmen verlangen. In diesem Fall gilt mit der letzten Teilabnahme die gesamte Projektleistung als abgenommen.
2. Bei der Abnahme wird ein Abnahmeprotokoll erstellt, welches die Leistungen mit den vertraglich vereinbarten Leistungen abgleicht und ggf. bestehende Abweichungen aufzeigt. Bei Mängeln wird im Abnahmeprotokoll vereinbart, wie und innerhalb welcher Zeit diese Mängel von der HRE zu beseitigen sind.
3. Kann die Abnahme aus Gründen, die von der HRE nicht zu vertreten sind, nicht stattfinden, und keine die Abnahme hindernde Mängel gerügt so gilt der Teil des Vertragsgegenstandes 14 Tage nach Erklärung der Abnahmebereitschaft als abgenommen.

## **§ 10 Gewährleistung**

Für Ihre Leistungen gewährleistet die HRE dass die jeweilige Leistung der vereinbarten Leistungsbeschreibung entspricht. Im Falle von Mängeln hat der Kunde der HRE eine angemessene Frist von mindestens 3 Wochen zur Nachbesserung zu setzen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

**§ 11 Verjährung**

Für Mängelansprüche aus Lieferungen und Leistungen der HRE gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr ab dem Datum der Abnahme.

**§ 12 Haftung**

1. Die HRE haftet nur bei vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzungen sowie bei Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit sowie aufgrund sonstiger zwingender gesetzlicher Vorschriften unbeschränkt.
2. Im Übrigen haftet die HRE soweit der Kunde ein anderes Unternehmen ist für leichte Fahrlässigkeit nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen.
3. Weitergehende Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, werden, so weit gesetzlich zulässig ausgeschlossen. Dies betrifft insbesondere mittelbare Schäden und Folgeschäden.

**§ 13 Sonstiges**

1. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der HRE ist soweit der Kunde Unternehmer ist 78052 Villingen.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des CISG (UN-Kaufrecht).
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der Kunde und die HRE sind in einem solchen Fall verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
4. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.